

1 Geistiges Eigentum und wirtschaftlicher Erfolg – Korrelation oder gar Kausalität?

Wer ein Patent, eine Marke oder ein Design anmeldet, kann dies aus verschiedenen Beweggründen tun. In den allermeisten Fällen ist wohl die Anmeldung mit der Hoffnung auf eine bessere Marktstellung und somit auch auf wirtschaftlichen Erfolg verbunden. Da allerdings zwischen der Anmeldung eines Schutzrechts und dem Eintritt eines messbaren wirtschaftlichen Erfolgs einige Zeit vergehen kann, sticht der Zusammenhang nicht immer sofort ins Auge. Nicht selten zweifelt daher der eine oder andere Entscheidungsträger angesichts der anfänglichen Ausgaben für Schutzrechtsanmeldungen an deren Sinnhaftigkeit.

Doch der Zusammenhang zwischen dem Besitz geistigen Eigentums und dem wirtschaftlichen Erfolg ist messbar. Im Januar 2025 veröffentlichten das Europäische Patentamt (EPA) und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) eine umfassende Studie, die diesen Zusammenhang untersucht. Wirtschaftlicher Erfolg wurde dabei indirekt als Umsatz pro Mitarbeiter gemessen, da direkte Kennzahlen wie zum Beispiel der Nettogewinn nach Aussage der Autoren stark von nationalen Rechnungslegungsvorschriften beeinflusst werden. Um einen fairen Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Grösse zu ermöglichen, wurde der Umsatz auf die Mitarbeiterzahl normiert.

Die Autoren der Studie vertreten die Hypothese, dass sich der Besitz von geistigem Eigentum positiv auf den wirtschaftlichen Erfolg auswirkt. Die Hypothese basiert auf der grundlegenden Funktionsweise von Schutzrechten. Geistiges Eigentum verleiht den Inhabern temporäre Monopole, die es ermöglichen, Investitionen in Forschung und Entwicklung (F&E) zu amortisieren. Zum einen können Unternehmen ihren Gewinn erhöhen, indem sie mehr in F&E investieren, da dadurch idealerweise mehr innovative Produkte entstehen, mit denen man sich einen Marktvorteil verschaffen kann. Zum anderen erlauben es Schutzrechte, den Gewinn bei gleichbleibenden Investitionen in F&E zu erhöhen, indem durch gezielt angemeldete Schutzrechte die Konkurrenz entscheidend blockiert werden kann, woraus sich wiederum ein Marktvorteil ergibt. Die Aktivität eines Unternehmens im Bereich des geistigen Eigentums übt also gewissermassen eine «Hebelwirkung» auf den erzielten Gewinn aus. Diese Hebelwirkung ist in Abbildung 1 schematisch illustriert, wobei die Aktivität eines Unternehmens im Bereich des geistigen Eigentums als Winkel und die Ausgaben bzw. der Gewinn als Pfeile dargestellt sind.

Die Datenbasis umfasst 119.045 Unternehmen aus allen 27 EU-Mitgliedsstaaten und deckt den Zeitraum von 2013 bis 2022 ab. Die Daten zu geistigem Eigentum stammen aus den Registern von PATSTAT und dem EUIPO, während die Unternehmenskennzahlen aus der ORBIS-Datenbank entnommen wurden. Die Datenbasis um-

Inhalt

- 1 Geistiges Eigentum und wirtschaftlicher Erfolg – Korrelation oder gar Kausalität?
- 2 Der Design Law Treaty und die Rolle des AIPPI Design-Komitee: Eine internationale Vereinheitlichung des Designschutzes
- 3 Schnellere Vernichtung von Produktfälschungen: Neue Regelung für Kleinsendungen vereinfacht das Verfahren

Editorial

In der vorliegenden Frühlingausgabe berichten Aline Mayer und Matthias Ryser über eine Studie, die beleuchtet, ob und wie der Schutz des geistigen Eigentums mit wirtschaftlichem Erfolg zusammenhängen.

Lorena Piticco fasst einen Durchbruch im Designrecht zusammen. Nach jahrelangen Verhandlungen konnte der Design Law Treaty von den Mitgliedstaaten der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) verabschiedet werden. Mit dem DLT soll der Designschutz weltweit harmonisiert werden.

Schliesslich beleuchtet Simone Tosi die Vernichtung von Produktfälschungen bei Kleinsendungen. Das bald zur Verfügung stehende Verfahren bietet eine interessante Möglichkeit für die Schutzrechtsinhaber im Rahmen der Pirateriebekämpfung.

Wir wünschen Ihnen viel Spass bei der Lektüre.

Harry Frischknecht
Managing Partner

fasst angemeldete sowie erteilte Schutzrechte. Nach Angaben der Autoren ist die Stichprobe repräsentativ für die EU und stellt die grösste verfügbare Datenquelle zu diesem Thema dar. Die Analyse gliederte sich in zwei Schritte: eine deskriptive Korrelationsanalyse und eine ökonometrische Untersuchung. Auf beide Schritte gehen wir im Folgenden kurz ein.

Die Korrelationsanalyse zeigt, dass Unternehmen mit geistigem Eigentum, also mindestens einem Schutzrecht aus den Bereichen Patentrecht, Markenrecht oder Designrecht, einen durchschnittlich um 23.8% höheren Umsatz pro Mitarbeiter erzielen als Unternehmen ohne solche Schutzrechte. Betrachtet man die verschiedenen Schutzrechte separat, zeigt sich, dass Patentrechte den grössten Effekt haben (+28.7%), gefolgt von Designrechten (+29.3%) und Markenrechten (+23.3%).

Die ökonometrische Analyse bestätigt diese Ergebnisse. Nach Berücksichtigung von Faktoren wie Branche, Unternehmensgrösse, Jahr, Alter und Standort zeigt sich, dass der Umsatz pro Mitarbeiter in Unternehmen mit geistigem Eigentum um 41% höher liegt als bei Unternehmen ohne Schutzrechtsportfolio. Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ist der Effekt mit +44% besonders stark, während er bei grossen Unternehmen bei +16% liegt. Die erwähnten Ergebnisse wurden als statistisch signifikant bewertet, was bedeutet, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit (d.h. über 99%) nicht zufällig

sind. Die ökonometrische Analyse beinhaltet auch einen Vergleich des Effekts unterschiedlicher Schutzrechte, z. B. von Patentrechten und Markenrechten, wobei hier jedoch laut den Autoren teilweise keine statistische Signifikanz ermittelt werden konnte.

Die Ergebnisse der Studie stehen im Einklang mit der Hypothese, dass geistiges Eigentum wirtschaftlichen Erfolg fördert. Die Ergebnisse sind auch im Einklang mit einer früheren Studie von EPA und EUIPO aus dem Jahr 2019, die Hinweise darauf lieferte, dass geistiges Eigentum ein Treiber für zukünftiges Wachstum ist. Diese Studie zeigte, dass Unternehmen mit geistigem Eigentum zu einem späteren Zeitpunkt signifikant höhere Wachstumsraten verzeichnen als solche ohne. Dennoch weisen die Autoren darauf hin, dass die Daten keine endgültigen Rückschlüsse auf die Kausalität zulassen.

In unserer Alltagspraxis bei der Isler & Pedrazzini AG beobachten wir oftmals, dass eine durchdachte Strategie zum Umgang mit geistigem Eigentum auch mit einer gewissen Weitsicht in der gesamten unternehmerischen Planung und somit auch mit wirtschaftlichem Erfolg korreliert. Insbesondere für Start-Ups und KMUs lohnt es sich also, den strategischen Einsatz von Patenten, Marken und Designs als Schlüsselfaktor zu betrachten, der entscheidend dazu beitragen kann, Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum langfristig zu sichern.

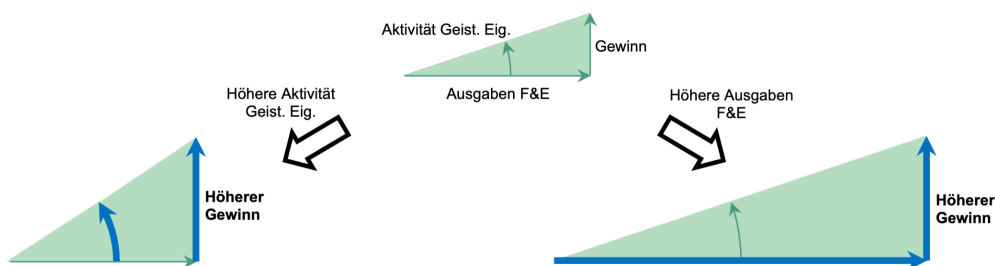


Abbildung 1: Visualisierung der Hypothese der Studienautoren: Ein höherer Gewinn aus F&E-Tätigkeiten kann entweder durch höhere Ausgaben im Bereich F&E (rechts) oder bei gleichbleibenden Ausgaben im Bereich F&E durch eine Erhöhung der Aktivität im Bereich geistigen Eigentums (links) erzielt werden.



Aline Mayer
Dr. sc. ETH, MSc. ETH Phys.
European Patent Attorney



Matthias Ryser
Dr. sc. ETH, MSc. ETH Masch.-Ing.
Patentanwaltskandidat

2 Der Design Law Treaty und die Rolle des AIPPI Design-Komitee: Eine internationale Vereinheitlichung des Designschutzes

Hintergrund: Designs schützen das Erscheinungsbild Ihrer Produkte vor Nachahmern und können dadurch einen erheblichen Wettbewerbsvorteil für Sie bedeuten.

Beim Design handelt es sich in den meisten Ländern um ein Registerschutzrecht, also um ein Schutzrecht, das durch eine formale Anmeldung und Eintragung in ein amtliches Register erlangt wird. Dabei haben die verschiedenen Länder unterschiedliche Anforderungen an ihre Designs. Beispielsweise fordern einige Länder

Linienzeichnungen, andere Länder schattierte Zeichnungen. Manche Länder haben ein absolutes Neuheitserfordernis, während andere Länder eine Neuheitsschonfrist vorsehen. Während in gewissen Ländern eine materielle Prüfung der Designs auf ihre Neuheit und Eigenart, also auf ihre «Designfähigkeit», durchgeführt wird, wird in anderen Ländern eine reine Formalprüfung angewendet. In einigen Ländern können auch nur Teile des Produkts geschützt werden, während andere Länder einen derartigen Teilschutz nicht oder nur eingeschränkt vorsehen, etc.

Diese sehr unterschiedlichen und manchmal sogar widersprüchlichen Anforderungen stellen insbesondere für international tätige Unternehmen erhebliche Herausforderungen dar. Man sah daher eine Notwendigkeit, Unterschiede auf internationaler Ebene zu überwinden und eine Vereinheitlichung des Designschutzes zu etablieren.

Entwicklungsgeschichte des Design Law Treaty: Die WIPO (World Intellectual Property Organisation) erkannte den Handlungsbedarf und initiierte in den frühen 2000er-Jahre Verhandlungen zur Schaffung eines einheitlichen Vertragswerks – dem sogenannten Design Law Treaty (DLT).

Der Design Law Treaty reiht sich in eine Reihe von internationalen Verträgen ein, die sich mit dem Schutz geistigen Eigentums befassen. Zwei der wichtigsten vergleichbaren Verträge sind der Patent Law Treaty (PLT) und der Trademark Law Treaty (TLT), die jeweils auf die Harmonisierung von Verfahren im Patent- bzw. Markenbereich abzielen. Analog zu diesen Verträgen hat auch der Design Law Treaty eine Vereinfachung und Harmonisierung der administrativen Anforderungen und Verfahren im Bereich des Designschutzes zum Ziel.

Ein bedeutender Meilenstein wurde im Jahr 2014 erreicht, als sich die WIPO-Mitgliedstaaten darauf einigten, die Verhandlungen zu intensivieren. In den darauffolgenden Jahren gab es zahlreiche Diskussionen über den konkreten Inhalt des Vertrags, insbesondere über die Frage, inwieweit der Design Law Treaty auch materielle Schutzbestimmungen enthalten oder sich rein auf Verfahrensfragen beschränken sollte. Hauptkonflikte bestanden zwischen Ländern mit strengen materiellen Prüfungen und Ländern mit einfacheren Registrierungssystemen, sowie zwischen stärker entwickelten Märkten und Schwellenländern, die unterschiedliche Interessen beim Schutz von Industriedesigns hatten. Auch haben einige Länder wie die USA ganz grundsätzlich das Bedenken geäußert, dass der Design Law Treaty zu sehr in bestehende nationale Systeme eingreifen würde.

Nach fast zwei Jahrzehnten der Verhandlungen wurde der Design Law Treaty schliesslich am 22. November 2024 auf der Diplomatischen Konferenz in Riad, Saudi-Arabien, verabschiedet. Damit wurde ein internationaler Standard geschaffen, der die Registrierung von Designs erheblich erleichtert und harmonisiert.

Ab sofort können Länder, die WIPO-Mitgliedstaaten oder Mitglieder des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle sind, dem Design Law Treaty beitreten. Derzeit gibt es mehr als 190 WIPO-Mitgliedstaaten, darunter die wichtigsten globalen Wirtschaftsmärkte aus dem westlichen und asiatischen Raum. Der Design Law Treaty ist auch für regionale Organisationen offen, die den Designschutz für ihre Mitglieder verwalten, wie zum Beispiel die Europäische Union.

Der Vertrag tritt in Kraft, sobald mindestens 15 Vertragsparteien ihn ratifiziert haben.

Die Kernpunkte des Design Law Treaty: Der Design Law Treaty konzentriert sich hauptsächlich auf die Harmonisierung und Vereinfachung von administrativen Verfahren und umfasst 34 Artikel und 18 Regeln. Hier sind einige der wichtigsten Elemente:

- Inhalt des Antrags: Artikel 4 legt eine abschliessende Liste der Elemente und Angaben fest, die eine Vertragspartei in einem Antrag auf ein Design verlangen kann. Diese abschliessende Liste ist ein wesentlicher Bestandteil des

Vertrags, der einen vorhersehbaren und gestrafften Rahmen für die Antragsverfahren gewährleistet und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für die Antragsteller verringert.

- Anmeldedatum: Artikel 6 legt die Anforderungen für die Festlegung des Anmeldedatums einer Designanmeldung fest. Eine Vertragspartei muss das Anmeldedatum anerkennen, wenn diese Anforderungen erfüllt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass Anmelder umgehend ein Anmeldedatum erhalten können, auch wenn bestimmte Formalitäten erst später erfüllt werden.
- Neuheitsschonfrist (das «Juwel des DLT»): Artikel 7 schreibt eine 12-monatige Neuheitsschonfrist vor, die es Anmeldern ermöglicht, Designanmeldungen bis zu einem Jahr nach der Offenbarung einzureichen, ohne die «Designfähigkeit» ihres Designs zu gefährden. Diese Bestimmung ermöglicht es Designern, die Marktfähigkeit ihres Produkts zu testen.
- Aufschub der Veröffentlichung: Gemäss Artikel 10 muss eine Vertragspartei gestatten, dass das Design für einen in ihrem anwendbaren Recht festgelegten Zeitraum, aber für mindestens 6 Monate nach Anmeldedatum, unveröffentlicht bleibt. Diese Bestimmung gestattet den Designern, ein Design vorübergehend unveröffentlicht zu lassen, damit sie den Zeitpunkt der Erstveröffentlichung des Produkts kontrollieren können.

Beitrag des Designkomitees der AIPPI: Das Designkomitee der AIPPI (Association Internationale pour la Protection de la Propriété Intellectuelle) konzentriert sich auf den Schutz und die Durchsetzung von Designs. Insbesondere werden Design-Entwicklungen einschliesslich Gerichtsentscheidungen, Gesetzesentwürfen sowie Regeln und Vorschriften weltweit überwacht und untersucht.

Das Designkomitee, bei welchem die Autorin dieses Beitrags als Vertreterin der Schweiz ein Mitglied ist, hat eine wesentliche Rolle bei der Ausarbeitung und Weiterentwicklung des Design Law Treaty gespielt. Es hat insbesondere durch die Bereitstellung von Expertenwissen und die Analyse bestehender Designschutzsysteme dazu beigetragen, praxisnahe und effektive Regelungen zu entwickeln. Das Komitee führte umfangreiche Studien durch, um die unterschiedlichen administrativen Anforderungen weltweit zu bewerten und Best Practices zu identifizieren. Es arbeitete eng mit der WIPO zusammen und lieferte Vorschläge zur Vereinfachung der Designanmeldung, zur Minimierung bürokratischer Hürden und zur Förderung internationaler Anerkennung von Designrechten. Zudem setzte sich das AIPPI Designkomitee für die Berücksichtigung der Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) ein, um deren Zugang zum Designschutz zu erleichtern.

Fazit: Mit der Verabschiedung des Design Law Treaty in Riad wurde ein bedeutender Schritt in Richtung einer effizienteren und einheitlicheren Verwaltung von Designrechten auf internationaler Ebene gemacht. Der Vertrag hat das Potenzial, die Innovationskraft im Bereich der Designs global zu stärken und faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Nun bleibt abzuwarten, wie schnell die Ratifizierung durch die einzelnen Länder erfolgt, um den Vertrag in Kraft treten zu lassen.



Lorena Piticco
Dr. sc. ETH, MSc. ETH Chem.
Patentanwältin / European Patent Attorney

3 Schnellere Vernichtung von Produktfälschungen: Neue Regelung für Kleinsendungen vereinfacht das Verfahren

Produktpiraterie und Kleinsendungen – ein wachsendes

Problem: Die zunehmende Verbreitung von Produktfälschungen, insbesondere durch den boomenden Online-Handel, stellt die Schweizer Zollbehörden vor erhebliche Herausforderungen. Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) ist mit einer stetig steigenden Anzahl Pirateriefälle konfrontiert, wobei über 90% dieser Fälle Kleinsendungen mit bis zu drei Gegenständen betreffen. Obwohl diese Sendungen mengenmässig gering sind, müssen sie bislang durch dasselbe aufwendige Verfahren abgewickelt werden wie grössere Lieferungen. Dies führt zu hohem Verwaltungsaufwand und unnötigen Kosten für sowohl die Zollbehörden als auch die Rechteinhaber. Um dieses Missverhältnis zu beheben und die Effizienz der Rechtsdurchsetzung zu steigern, wurde eine Gesetzesänderung beschlossen, die ein vereinfachtes Verfahren für Kleinsendungen einführt.

Was ändert sich? Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

Die Hauptschwierigkeit des bisherigen Verfahrens liegt in der Verwaltung der parallel laufenden Fristen für die Beteiligten: Sobald das BAZG eine mutmasslich rechtsverletzende Ware zurückhält, beginnt gleichzeitig die zehntägige Frist für die Stellungnahme der empfangenden Person sowie für die Einleitung vorsorglicher Massnahmen durch den Rechteinhaber. Die empfangende Person kann innerhalb dieser Frist Widerspruch einlegen, um sich der Vernichtung der Ware zu widersetzen. Der Rechteinhaber hingegen muss in dieser kurzen Zeit zunächst vorsorgliche Massnahmen erwirken, um sicherzustellen, dass die Ware nicht freigegeben wird. Erst nach dieser Sicherstellung kann er eine zivilrechtliche Klage einreichen, um die Verletzung seiner Immaterialgüterrechte gerichtlich feststellen zu lassen. Da die meisten Empfänger keinen Widerspruch einlegen, erweist sich dieser doppelte Verwaltungsaufwand in der Mehrzahl der Fälle als unnötig und bindet erhebliche Ressourcen sowohl bei den Zollbehörden als auch bei den Rechteinhabern.

Mit der neuen Regelung wird dieser Prozess optimiert:

• Einführung des Konzepts der Kleinsendung

Kleinsendungen werden nicht ausdrücklich im Gesetz definiert, orientieren sich jedoch an der Definition der EU-Praxis. In der EU gelten als Kleinsendungen Post- oder Kuriersendungen mit maximal drei Einheiten und einem Bruttogewicht von weniger als zwei Kilogramm. In der Schweiz wird diese Definition nicht direkt ins Gesetz aufgenommen, sondern der Bundesrat erhält die Befugnis, zusätzliche Kriterien, wie beispielsweise den Warenwert, festzulegen, um die Definition flexibel anpassen zu können.

• Automatische Vernichtung von Kleinsendungen ohne Widerspruch:

Kleinsendungen werden direkt vernichtet, sofern sich die empfangende Person nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen der Vernichtung widersetzt.

• Keine separate Intervention für jede Sendung:

Rechteinhaber müssen nicht mehr für jede einzelne beschlagnahmte Sendung aktiv werden. Stattdessen wird die Vernichtung standardmässig durchgeführt, sofern kein Widerspruch von der empfangenden Person eingelegt wird.

- Gezielte Benachrichtigung der Rechteinhaber:** Während Rechteinhaber bisher immer in den Prozess eingebunden wurden, erfolgt eine Benachrichtigung nur noch dann, wenn die empfangende Person Widerspruch einlegt. Das entlastet die Zollbehörden und die Unternehmen und erleichtert eine schnellere Durchsetzung ihrer Rechte.

Gesetzliche Anpassungen und Inkrafttreten der neuen

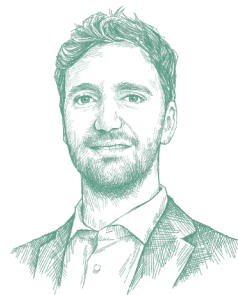
Regelung: Die rechtliche Grundlage für das vereinfachte Verfahren zur Vernichtung von Kleinsendungen wird durch einen Mantelerlass geschaffen, der die Bestimmungen zur Hilfeleistung im Immaterialgüterrecht ergänzt. Dafür werden insbesondere Art. 72i des Markenschutzgesetzes (MSchG), Art. 47a des Designgesetzes (DesG), Art. 81a des Patentgesetzes (PatG) und Art. 69a des Urheberrechtsgesetzes (URG) eingeführt. Darüber hinaus wird das Bundesgesetz über Statut und Aufgaben des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE) angepasst, um die neue Zuständigkeit des IGE zu berücksichtigen. Die Einführung dieses neuen Verfahrens wurde am 22. Dezember 2023 verabschiedet. Der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens steht jedoch noch nicht fest, wird aber voraussichtlich im Laufe des Jahres 2025 erfolgen.

Was ist zu tun, um von den Vorteilen des neuen Verfahrens zu profitieren?

Sobald die neue Regelung in Kraft tritt, werden Rechteinhaber im Rahmen ihrer Anträge auf Hilfeleistung beim BAZG angeben können, dass sie das vereinfachte Verfahren für Kleinsendungen wünschen. Das BAZG wird dann entsprechend vorgehen und die Rechteinhaber nur noch im Falle eines Widerspruchs der empfangenden Person informieren. Die Antragstellung erfolgt also über die bereits bestehenden Interventionsgesuche, die Rechteinhaber regelmässig bei der Zollbehörde einreichen können.

Fazit: Ein pragmatischer Schritt zur effizienteren Bekämpfung von Produktfälschungen:

Die Einführung des vereinfachten Verfahrens zur Vernichtung von Kleinsendungen stellt eine sinnvolle und praxisnahe Verbesserung im Kampf gegen Produktpiraterie dar. Durch die Beschleunigung der Vernichtungsverfahren werden gefälschte Waren schneller aus dem Verkehr gezogen, ohne dass Behörden und Rechteinhaber unnötigen administrativen sowie finanziellen Aufwand betreiben müssen. Um von diesen Vorteilen zu profitieren, ist es wichtig, die notwendigen Schritte frühzeitig zu veranlassen. Unsere Kanzlei bietet gerne Unterstützung bei der Zusammenstellung und Einreichung des Antrags auf Hilfeleistung, der auch das neue vereinfachte Verfahren umfasst, sodass Sie Ihre Rechte effizient und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand schützen können.



Simone Tosi
MLaw, Rechtsanwalt
Markenanwalt